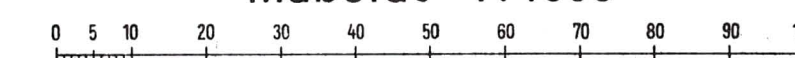


Bebauungsplan II-79

für die Grundstücke
Derfflingerstraße 8-10 und 11 (teilweise),
Ulmenstraße 1-6 sowie Buchenstraße 2-4 und 5-7 (teilweise)
im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Kerngebiet (§ 9 Bau NVO)

für den Gemeinbedarf

Grundflächenzahl

Geschöflächenzahl

Offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geschöflächenzahl

Mauer

Zaun, Hecke

Geländehöhe, Straßenhöhe

Bezirksgrenze

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin, den 31. 5. 1966

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Albert
Amtsleiter i.V.

Linke
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 22.6.1966 erhalten und wurde in der Zeit vom 18.7. bis 17.8.1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 18. August 1966

Bezirksamt Tiergarten

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Lange

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 29. Dezember 1966

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 10. 1. 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 23 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Im Kerngebiet beträgt die Bebauungstiefe 130,0 m.
3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1, des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.



Bebauungsplan II-60

f. 18. 2. 1965

Kurfürsten

Bezirk

Schöneberg

Bebauungsplan II-73

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 17. Febr. 1967

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Vermessungsdirektor